

Anzeige des Abbruchs

Allgemeine Informationen

Wenn der beabsichtigte Abbruch des Gebäudes oder einer sonstige baulichen Anlage nicht verfahrensfrei ist, müssen Sie ihn unter Vorlage der Bauvorlagen mindestens einen Monat zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde anzeige

— **Verfahrensfreie Bauvorhaben (Amt24-Informationen)**

Zuständigkeiten

Referat Bauantragsbearbeitung

Besucheradresse:

Straße des Friedens 20
04720 Döbeln

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1951 und -1949

bauantrag[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Reichen Sie die Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde mit dem dafür vorgeschriebenen Formular und den Bauvorlagen gemäß § 3DVO wie folgt elektronisch ein.

— **Projekt Bauonline-Plattform
(PDF-Upload-Service für Abbruchanzeigen und Bauvorlagen)**

Bitte verwenden Sie für die Abbruchanzeige diese Online-Plattform. Es handelt sich hier um einen Dienstleistungsservice der Baugenehmigungsbehörde zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer.

Die Abbruchanzeige muss die Unterschrift des Bauherrn und Entwurfsverfassers tragen. Diese kann als Scan-Unterschrift eingefügt werden. Reichen Sie ergänzend eine Ausfertigung schriftlich der Baugenehmigungsbehörde nach.

Die Bearbeitung erfolgt bei elektronischer Beantragung innerhalb von 14 Tagen. Mit der Anzeige bedarf es keiner Abbruchgenehmigung. Vor Beginn ist die Abbruchanzeige einzureichen. Dies kann elektronisch erfolgen.

Die Behörde ist nicht dazu verpflichtet, die Unterlagen zu prüfen, die Sie eingereicht haben. Das heißt, Sie tragen in vollem Umfang die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abbruchs.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

— **Projekt Bauonline-Plattform**
— **Bauausführung (Amt24-Informationen)**

Formulare / Online-Dienste

Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Statistischer Erhebungsbogen für Bauabgang

Erforderliche Unterlagen

Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.

Fristen

Der beabsichtigte Abbruch beziehungsweise die Beseitigung muss mindestens einen Monat zuvor angezeigt werden. Mindestens eine Woche bevor Sie mit der Beseitigung beginnen, müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde die Baubeginnsanzeige zukommen lassen.

Kosten

Für die Anzeige des Abbruchs bei der Bauaufsichtsbehörde entstehen Ihnen keine Verwaltungskosten. Sind die Unterlagen Ihrer Anzeige

unvollständig und müssen deswegen fehlende Unterlagen nachgefordert werden, werden Gebühren erhoben.

Rechtsgrundlage

- **§ 61 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) – Verfahrensfreie Beseitigung**
- **§ 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) – Beseitigung von Anlagen**
- **Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**